






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - April 2017

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Crowdfunding I - Bundesregierung nimmt zu Entwicklung und Verbraucherschutz beim Crowdfunding Stellung.	2
▪ Crowdfunding II – Anhörung im Finanzausschuss zum Crowdfunding.	3
▪ 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz im Bundestag verabschiedet – MiFID II wird umgesetzt.	4
 Beratungspraxis	5
▪ Überarbeitung der Anforderungen für Video-Identifizierung durch BaFin.	5
 Impressum	7

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



Gesetzgebung

■ **Crowdfunding I - Bundesregierung nimmt zu Entwicklung und Verbraucherschutz beim Crowdfunding Stellung.**

Die Bundesregierung hat am 07. April 2017 in der Antwort auf eine sog. „kleine Anfrage“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen zur Entwicklung von Crowdfunding in Deutschland und den künftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen Stellung genommen.

Die „kleine Anfrage“, die insgesamt 34 Einzelfragen umfasst, bezieht sich zu einem großen Teil auf das in 2015 durch das Kleinanlegerschutzgesetz neu in das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) eingeführte Schwarmfinanzierungsprivileg, wonach bei der Ausgabe von bestimmten Vermögensanlagen bis zu einem Volumen von Euro 2,5 Mio. die ansonsten geltende gesetzliche Prospektpflicht nicht beachtet werden muss und die Emittenten von der jährlichen Prüfungspflicht der Finanzinformationen befreit sind.

Aus den Antworten der Bundesregierung wird deutlich, dass sie die durch das Kleinanlegerschutzgesetz für den Bereich Crowdfunding getroffenen Regelungen als sachgerechten Kompromiss zwischen notwendigem Anlegerschutz und Erleichterungen für die Finanzierung von jungen Wachstumsunternehmen über Crowdfunding-Plattformen im Internet hält.

Dennoch besteht konkreter Handlungsbedarf wie folgt:

- potenzielle Umgehungsmöglichkeiten und Interessenkonflikte bei der Nutzung des Schwarmfinanzierungsprivilegs sollen geprüft und darauf gesetzgeberisch reagiert werden, so wird bspw. in Erwägung gezogen, Immobilienfinanzierungen aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen und die Angaben im VIB (Vermögensanlagen-Informationsblatt) zu erweitern und stärker zu standardisieren,
- eine Erweiterung der Nutzung des Schwarmfinanzierungsprivilegs für sämtliche Vermögensanlagen wird in Erwägung gezogen und
- ebenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, Ergebnisse aus der Novellierung des EU-Prospektrechts für Wertpapiere vorwegzunehmen und die Prospektpflicht für Aktien und Anleihen bis zu Euro 1 Mio. abzuschaffen, wenn diese Finanzinstrumente über Crowdfunding-Plattformen vertrieben werden.

Neben dem erkannten Änderungsbedarf kommt auch dem einen oder anderen Detail der 13-seitigen Beantwortung der Kleinen Anfrage besondere Aussagekraft zu. Wie bspw., dass

- die Konsolidierung des Marktes für Schwarmfinanzierungen nach Ansicht der Bundesregierung noch nicht eingesetzt hat,
- die „Überlebenswahrscheinlichkeit“ schwarmfinanzierter Unternehmen in den ersten drei Jahren mit 85% deutlich über den Durchschnitt „normal“ finanzierter Start-Ups von 70% liegt,

- 86% der Anleger weniger als Euro 1.000,- investieren und 0,1% mehr als Euro 10.000,-,
- 88% der Emittenten weniger als Euro 500.000,- und 2% mehr als Euro 2,5 Mio. einsammelten, wobei die Antwort offen lässt, wie mehr als Euro 2,5 Mio. unter Nutzung des Schwarmfinanzierungsprivilegs eingesammelt werden konnten,
- die durchschnittlich in Aussicht gestellte Verzinsung 5 bis 8% beträgt,
- von 36 bisher am Markt aufgetretenen Crowdfunding-Plattformen noch 22 aktiv waren, erfolgreiche und volumenstarke Finanzierungen sich allerdings nur auf wenige Portale konzentrieren und
- die Tätigkeit des Marktwächters seit Februar 2015 mit rund Euro 14 Mio. gefördert worden ist.

■ **Crowdfunding II – Anhörung im Finanzausschuss zum Crowdfunding.**

In der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 26. April 2017 wurde auch über das Thema Crowdfunding und den Regulierungsrahmen diskutiert.

Anknüpfungspunkt der Anhörung waren der Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum Thema Crowdfunding sowie die Antwort der Bundesregierung auf eine sog. „kleine Anfrage“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen zu demselben Thema (siehe erster Beitrag dieses Newsletters).

Die Vertreter der deutschen Kreditwirtschaft griffen einen Vorschlag der Bundesregierung auf und sprachen sich dafür aus, die Immobilienfinanzierung aus den Befreiungsvorschriften (Ausnahme von der Prospektspflicht nach dem VermAnlG und der Jahresabschlussprüfungspflicht) herauszunehmen. Auch machten sie sich die Argumente der Bundesregierung zu eigen, in dem sie darauf hinwiesen, dass Schwarmfinanzierungen die Finanzierung junger Wachstumsunternehmen fördern sollen, mit denen Immobilienfinanzierungen jedoch nichts zu tun hätten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Hierzu vertrat der Bundesverband Crowdfunding erwartungsgemäß eine gegenteilige Auffassung. Aufgrund der sorgfältigen Projektauswahl habe es bisher keine Ausfälle im Immobilienbereich gegeben. Der Interessenverband ging sogar noch weiter und empfahl, die bisher geltenden Obergrenzen für private Anlegerinvestitionen bei Schwarmfinanzierungen von Euro 1.000,- (ohne weitere Nachweise) und Euro 10.000,- (mit weiterem Nachweis der finanziellen Verhältnisse des Anlegers) zu flexibilisieren. Dieser Forderung trat der Bundesverband der Verbraucherzentralen entgegen und forderte, mit einem Schwellenwert von höchstens Euro 250,- je Anleger eine weitere Regulierung von Schwarmfinanzierungen. Denn dadurch könnten Anleger zu einer Risikostreuung veranlasst und besser vor Totalverlusten geschützt werden als bei einem Schwellenwert von Euro 1.000,- oder Euro 10.000,-.

Der Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nahm zu aktuellen Marktentwicklungen Stellung. Er wies zunächst darauf hin, dass es etwa ein Dutzend gut aufgestellte Plattformen gibt. In letzter Zeit seien neue Anbieter aufgetreten, die aber oft die Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Deshalb sprach sich die BaFin für ein Prüfverfahren für die Anbieter aus. Das würde die Branche stärken.

■ **2. Finanzmarktnovellierungsgesetz im Bundestag verabschiedet – MiFID II wird umgesetzt.**

Am 30. März 2017 hat der Bundestag dem 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz in der Fassung des Vorschlags des Finanzausschusses zugestimmt. Mit dem Finanzmarktnovellierungsgesetz will die Regierung die aktuelle EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente umsetzen.

Im neugefassten Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) werden unter anderem im neuen Abschnitt 11 (vorher Abschnitt 6) die geänderten Verhaltens- und Organisationspflichten der umzusetzenden MiFID II - Richtlinie normiert.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde abweichend von den bisherigen Entwürfen nunmehr gesetzlich eingeführt, dass bei Anlageberatungen für Aktien ein standardisiertes Informationsblatt eingesetzt werden kann - also kein individuelles Informationsblatt je Einzeltitel erforderlich ist.

Weiterhin sollen die künftigen Anforderungen an (Produkt-)Informationsblätter für andere Wertpapiere und Finanzinstrumente durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, die deren Inhalt, Aufbau sowie Art und Weise der Zurverfügungstellung regelt.

In Sachen Honorar-Anlageberatung muss bei den Instituten künftig eine organisatorische, funktionale und personelle Trennung erfolgen, wenn auch provisionsbasierte Anlageberatung erbracht wird.

Neu eingeführt im WpHG werden Abschnitte, die die Überwachung von Positionslimits bei Warenderivaten und die Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste regeln. Der Hochfrequenzhandel im Speziellen sowie der algorithmische Handel im Allgemeinen werden ebenfalls künftig stärker reguliert.

Zudem werden im Wertpapierhandelsgesetz sowie im Kreditwesengesetz, dem Börsengesetz, dem Kapitalanlagebuch und dem Versicherungsaufsichtsgesetz die Kataloge der Ordnungswidrigkeitstatbestände erweitert und Bußgeldrahmen erhöht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird zudem neue Befugnisse erhalten. So kann sie künftig im Rahmen der Ausübung der Marktaufsicht von jedermann Auskunft verlangen. Auch kann die BaFin Personen vorladen und vernehmen.

Beratungspraxis

■ **Überarbeitung der Anforderungen für Video-Identifizierung durch BaFin.**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 10. April 2017 die mehrfach angekündigte und lang erwartete Neufassung der Anforderungen für die Durchführung von Video-Identifizierungen veröffentlicht, die „vollumfänglich und kumulativ“ von den Verpflichteten, die der Aufsicht der BaFin unterstehen, einzuhalten sind.

In dem Rundschreiben werden besondere personelle, organisatorische und technische Anforderungen aufgestellt, bei deren Einhaltung das Video-Identifizierungsverfahren (Videoident-Verfahren) künftig bei der Identifizierung von Privatpersonen eingesetzt werden kann. Die Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften im Wege einer Videoidentifizierung ist dagegen nicht möglich. Allerdings kann das Videoident-Verfahren für den ggf. notwendigen Identitätsnachweis eines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten genutzt werden.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Organisatorische und technische Anforderungen: Zunächst ist sicherzustellen, dass bei der Zuteilung der Identifizierungsvorgänge an den die Identifizierung durchführenden Mitarbeiter Mechanismen eingesetzt werden, die einer vorhersehbaren Zuteilung von Fällen und damit der dadurch bestehenden Möglichkeit einer Manipulation entgegenwirken. Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden. Das vom Vertragspartner zu erklärende obligatorische Einverständnis zur Durchführung der Videoidentifizierung ist aufzuzeichnen. Die Durchführung der Videoidentifizierung muss in Echtzeit und ohne Unterbrechung erfolgen. Dabei sind nur Ende-zu-Ende verschlüsselte Videochats zulässig, bei denen die Bild- und Tonqualität eine zweifelsfreie Identifizierung anhand aller geforderten Prüfungsschritte uneingeschränkt ermöglicht.

Personelle Anforderungen: Die Durchführung der Identifizierung selbst darf nur von entsprechend geschulten und hierfür ausgebildeten Mitarbeitern des Verpflichteten oder einem mit der Identifizierung beauftragten Institut oder einem Auslagerungsunternehmen durchgeführt werden. Unterauslagerungen sind verboten. Die mit der Durchführung der Identifizierung betrauten Mitarbeiter müssen über geldwäscherechtliche Sachkunde einschließlich der Kenntnis datenschutzrechtlicher Vorschriften verfügen. Diese Kenntnisse müssen den Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Identifizierungstätigkeit nachweisbar angemessen vermittelt und nachfolgend in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) sowie bei Bedarf aktualisiert werden.

Die Anforderungen des Rundschreibens sind ab dem 15. Juni 2017 von allen Verpflichteten, die der Aufsicht der BaFin unterstehen, zu beachten.

Künftige Nutzung durch alle GwG-Verpflichteten: Mit der Neufassung des GwG im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben steht die Möglichkeit der Video-Identifizierung bei Privatpersonen künftig auch allen anderen nach dem GwG zur Identifizierung Verpflichteten offen. Denn im neuen GwG werden durch eine gesonderte Vorschrift (§ 13 GwG n.F.) die Verfahren festgelegt, mit deren Hilfe eine **Identitätsüberprüfung bei natürlichen Personen** erfolgen kann. Die erste Alternative ist dabei die Überprüfung der Identität unter Anwesenden durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Ausweis-Dokuments, das heißt durch Inaugenscheinnahme und gegebenenfalls haptische Prüfung. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben z.B. im Ausweis geht, sondern um die Überprüfung der Identität der betreffenden Person z.B. anhand des Ausweises. Hierdurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass manche der zur Überprüfung geeigneten und anerkannten Mittel zur Identitätsüberprüfung nicht alle zu erhebenden Angaben über den Vertragspartner enthalten. In der Gesetzesbegründung wird auch ausdrücklich hervorgehoben, dass die Gültigkeit der Ausweisdokumente Voraussetzung für ihre Eignung im Rahmen der Überprüfung der Identität ist. Weitere Möglichkeiten sind die Nutzung der Videoidentifizierung, die damit auch gesetzlich eingeführt wird, sowie die Überprüfung der Identität anhand des elektronischen Identitätsnachweises oder der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.

Impressum

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de
Skype-Telefon: [gk-law](https://www.skype.com/name/gk-law)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an: info@gk-law.de

© 2017 - Alle Rechte vorbehalten.